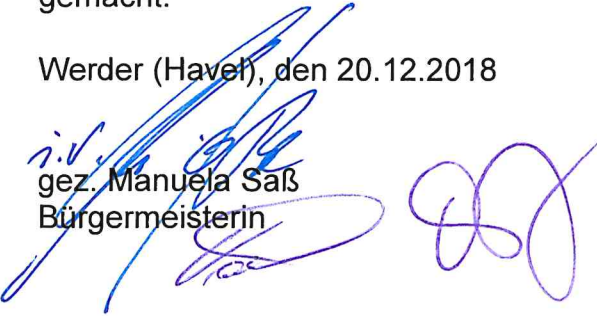


Bekanntmachungsanordnung

Die „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) (Feuerwehrkostensatzung – FwKS)“ wird im Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 03.01.2019 Nr. 1 bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 20.12.2018


gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) (Feuerwehrkostensatzung – FwKS)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]) und der §§ 2 Abs. 1 und 3 und 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09] S.197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 12]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) am 13.12.2018 (veröffentlicht am 03.01.2019 im Amtsblatt Nr. 1) folgende Satzung beschlossen (Beschluss Nr. BSVV/0895/18).

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Werder (Havel) unterhält gemäß § 3 Abs. 1 BbgBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr in der Form einer öffentlichen Feuerwehr mit freiwilligen Kräften.

Zum Ersatz der durch die Einsätze entstandenen Kosten ist der Stadt Werder (Havel) gegenüber verpflichtet, wer:

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,

4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Für über die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Fälle hinausgehenden Leistungen der Feuerwehr (freiwillige Leistungen) und für die zeitweise Überlassung von Feuerwehrgeräten können Kosten erhoben werden.
- (3) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.
- (4) Erfüllt ein Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken und baulichen Anlagen seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Stadt Werder (Havel) auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadenereignissen in der dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind der Stadt Werder (Havel) die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (5) Gemäß § 3 Abs. 3 BbgBKG hat die Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) auf Ersuchen eines anderen Trägers des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung, des Rettungsdienstes, einer Berg-, Umwelt- oder Forstbehörde Hilfe zu leisten. Mit Ausnahme der Kosten für besondere Sachaufwendungen ist bei Schadensfeuer die Hilfe unentgeltlich zu leisten. In allen anderen Fällen kann von der ersuchenden Stelle der Ersatz der Kosten verlangt werden.
- (6) Auf Kostenersatz kann gem. § 45 Abs. 4 Satz 2 BbgBKG verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 2

Tätigwerden der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Leistung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung besteht nicht. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Feuerwehr entscheiden der jeweilige Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik für die Brandsicherheitswachen bestimmen der Stadtwehrführer bzw. seine Stellvertreter.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Zahlungspflichtig sind:

1. beim Einsatz der Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) die in § 1 Abs. 1 – 8 dieser Satzung genannten Adressaten,
2. bei Leistungen nach § 1 Abs. 3 – 5 dieser Satzung derjenige, für den ein Tätigwerden erfolgte oder eine Leistung erbracht wurde
3. bei Überlassung von Feuerwehrgeräten derjenige, dem diese Geräte zur Verfügung gestellt wurden.

(2) Sind mehrere Zahlungspflichtige zum Kostenersatz / Entgeltzahlung verpflichtet, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) Die Höhe des Kostenersatzes ist unabhängig vom Einsatzerfolg nach den in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Tarifstellen zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifstellen der Anlage zu dieser Satzung und den Kosten der möglichen Leistungen nach § 5 dieser Satzung zusammen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Maßgabe für den Kostenersatz sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, die verwendeten Mittel und Materialien der Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) sowie die Dauer der Inanspruchnahme von Leistungen und/oder Geräten der Feuerwehr oder von Dritten.

Grundsätzlich kommen Kräfte und Mittel nach der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückeordnung zum Einsatz. Die von der Gesamtführung bzw. Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen nachgeforderten Kräfte und Mittel sind ebenfalls zu berechnen.

(3) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht für das Personal ab dem Zeitpunkt der Alarmierung und für die Fahrzeuge und Technik mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus den Gerätehäusern. Der Anspruch endet mit der Rückkehr der Kräfte und Mittel an ihren Standort und der vollständigen Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit. Die Kostenersatzpflicht bei der Ausgabe von Geräten und Ausrüstungen entsteht ab dem Zeitpunkt der Ausgabe und endet mit deren Rückgabe.

(4) Wartezeiten während des Einsatzes der Feuerwehr, die die Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) nicht zu vertreten hat, werden im Rahmen der zeitlichen Inanspruchnahme mit berechnet.

(5) Die Berechnung für die Ermittlung des Kostenersatzes für den Einsatz der Feuerwehr erfolgt minutengenau.

- (6) Für sonstige Leistungen werden Pauschalsätze nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben. Solche Pauschalbeträge können erhoben werden, sofern im Einzelfall eine minutengenaue Abrechnung nicht möglich ist oder deren Berechnung im Einzelfall einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde.
- (7) In den Stundensätzen für Fahrzeuge (= minutengenaue Erfassung) sind die Kosten für mitgeführte Geräte (mit Ausnahme von Löschmitteln und Ölbindemitteln) enthalten.
- (8) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Entgeltspflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt.
- (9) Für notwendig werdende und über das Maß der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinausgehende Reinigungen, auch durch Dritte, sind die Kosten zu erstatten.

§ 5

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 dieser Satzung private Unternehmen und Hilfsorganisationen beauftragen, wenn die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte der Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen und deshalb auf die Unterstützung von privaten Unternehmen oder Hilfsorganisationen zurückgegriffen werden muss. Dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Gefahrenlagen oder Schadensfällen.
- (2) Die durch diese Beauftragung Dritter entstandenen Kosten werden dem jeweiligen Verursacher nach §3 dieser Satzung auferlegt. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 6

Fälligkeiten

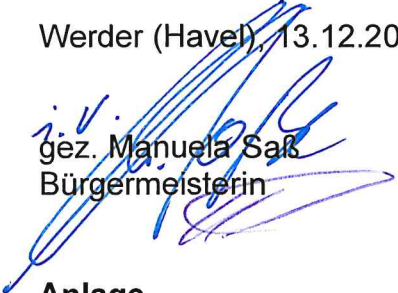
Der Kostenersatz und die Entgelte werden 2 Wochen nach Zugang des Kostenersatzbescheides bzw. des Entgeltbescheids fällig.

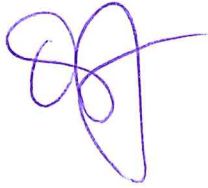
§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) (Feuerwehrkostensatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) (Feuerwehrkostensatzung) vom 19.04.2005 außer Kraft.

Werder (Havel), 13.12.2018


gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin



Anlage

ANLAGE

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) (Feuerwehrkostensatzung – FwKS)

Lfd. Nr.	Kostenersatz / Entgelt für	EUR / Std.	EUR / Min.
1.	Einsatz Personal (gem. KGSt-Tabelle 2010)		
1.1	Einsatzkraft Feuerwehr	22,56 €	0,38 €
2.	Einsatz Fahrzeugtechnik		
2.1	<i>Löschfahrzeuge</i>		
2.1.1	Löschgruppenfahrzeug: LF 20 Werder (4-44-1)	107,30 €	1,79 €
2.1.2	Löschgruppenfahrzeug: LF 16/12 Glindow (4-44-2)	101,50 €	1,69 €
2.1.3	Löschgruppenfahrzeug: LF 8/6 Plötzin (4-42-1)	100,93 €	1,68 €
2.1.4	Löschgruppenfahrzeug: LF 8/6 Phöben (4-42-2)	100,78 €	1,68 €
2.1.5	Löschgruppenfahrzeug: LF 8/6 Töplitz (4-42-3)	100,82 €	1,68 €
2.1.6	Tanklöschfahrzeug: TLF 20/40 Werder (4-24-1)	104,73 €	1,75 €
2.1.7	Tanklöschfahrzeug: TLF Wald Glindow (4-24-2)	100,77 €	1,68 €
2.1.8	Tragkraftspritzenfahrzeug: TSF-W Derwitz (4-48-1)	101,15 €	1,69 €
2.2	<i>Sonderfahrzeuge</i>		
2.2.1	Drehleiterfahrzeug: DLK 23/12 Werder (4-33-1)	124,66 €	2,08 €
2.3	<i>Rüstwagen</i>		
2.3.1	Rüstwagen: RW 2 Werder (4-52-1)	103,21 €	1,72 €
2.4	<i>Sonstige Einsatzfahrzeuge</i>		
2.4.1	Einsatzleitwagen: ELW 1 (4-11-1)	104,10 €	1,74 €
2.4.2	Mannschaftstransportfahrzeug: Spielmannszug	100,37 €	1,67 €
2.4.3	Mannschaftstransportfahrzeug: MTF Glindow (4-19-2)	100,41 €	1,67 €
2.4.4	Mannschaftstransportfahrzeug: MTF Töplitz (4-19-3)	99,70 €	1,66 €
2.4.5	Mannschaftstransportwagen: MTW Werder (4-19-1)	0,41 €	0,01 €
2.4.6	Mannschaftstransportwagen: MTW Derwitz (4-19-4)	0,39 €	0,01 €
2.4.7	Mehrzwecktransportfahrzeug: MZF Plötzin (4-72-1)	100,95 €	1,68 €
2.4.8	Kleinlöschfahrzeug: KLF (4-40-1)	100,47 €	1,67 €
2.5	<i>Boote</i>		
2.5.1	Rettungsboot: RTB 2 (Töplitz)	0,09 €	0,00 €
2.5.2	Rettungsboot: RTB 2 (Glindow)	0,02 €	0,00 €
2.5.3	Mehrzweckboot: MZB (Werder)	0,47 €	0,01 €
3.	Sonstige Leistungen		
3.1	Fehlalarmierungen i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 7, 8 dieser Satzung (Pauschalbetrag)	400,00 €	
3.2	Ölbindemittel einschl. Bindemittelentsorgung	0,86 €/kg	

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 20.12.2018 wird nachfolgend die „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) (Feuerwehrkostensatzung – FwKS)“ bekannt gegeben.